

Baukultur und Ortskernstärkung



Projekt: „Drauforum – Oberdrauburg“

Standort: Marktgemeinde Oberdrauburg

1. Preis Wettbewerb: Architektin Mag.arch. Eva Rubin

Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes beabsichtigt in Zentrumsnähe ein Kulturzentrum, das sogenannte „Drauforum“, zu schaffen. Im Zusammenspiel mit dem bestehenden Brauchtumsmuseum soll der Kultursaal über den Bauvolumen des östlich anschließenden erdgeschoßigen Cafe's und des bestehenden Lebensmittelmarktes M-Preis aufgesetzt werden. Das leerstehende, denkmalgeschützte s.g. „Umfahrerhaus“ ist mit möglichst vielen Funktionen zu bestücken und damit zu beleben. Die westseitig auslaufende Straßenbebauung, der südlich ein Platz mit Parkierungsflächen vorgelagert ist, soll in der Obergeschoß- und Dachgeschoßzone eine dem historischen Stadtbild gerecht werdende Fortführung finden.

Das Projekt „Drauforum“ basiert auf der Idee eines multifunktionalen Kultur-, Informations- und Tourismuszentrums, welches als Treffpunkt in der Region gedacht ist. Oberdrauburg liegt dafür geographisch besonders günstig. Oberdrauburg ist auch die erste Station in Kärnten des Fahrradweges R1, das Drauforum soll dafür zur Anlaufstelle werden. Im Drauforum werden sich die Gemeinden Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Kleblach-Lind und Kötschach-Mauthen gemeinsam mit Oberdrauburg präsentieren.



Projektbeschreibung:

Der projektierte Kultursaal wird über dem bestehenden Lebensmittelmarkt M-Preis und dem Cafehaus errichtet und in Verbindung mit dem bestehenden Brauchtumsmuseum organisiert. Dieses denkmalgeschützte sogenannte „Umfahrerhaus“ wird mit vielen ergänzenden Funktionen belebt. Die Gestaltung des Kultursaaes nimmt insofern Rücksicht auf das Ortsbild, als sowohl die Bauflucht des angrenzenden Bestandes als auch seine Dachform weitergeführt werden. Die großen Öffnungen des Saales Richtung Süden mit Blick auf die beeindruckende Berglandschaft werden mit traditionellen Ziegelgitterwerken, als Zitat der ortsbildprägenden Stadlfenster, beschattet. Der Zugang zum Neubau erfolgt durch die „Labn“ des Altbaues über einen kleinen Hof in das zwei geschoßige, transparent konstruierte Foyer.

Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL

Bedienstetenschutz in d

Bedienstetenschutz dient der Sicherheit und der Gesundheit der Bediensteten in den Kärntner Gemeinden. Ziel des Bedienstetenschutzgesetzes ist es, die Gesundheit der Bediensteten zu schützen und Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Jedes Jahr gibt es in Österreich mehr als 160.000 Arbeitsunfälle. Unfälle im Gemeindedienst während der Arbeitszeit können sich jederzeit ereignen und haben mitunter massive Auswirkungen auf die Gesundheit der Gemeindebediensteten. So verletzten sich Gemeindemitarbeiter*innen beispielsweise beim Schneiden mit einer Motorsäge oder einer Kreissäge oder auch beim Zerkleinern von Altglas. Passiert ein solcher Arbeitsunfall, nimmt die Polizei eine Verletzungsanzeige auf, die den Unfallhergang protokolliert. In weiterer Folge wird die Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission, die beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet ist, über den Arbeitsunfall informiert und ist verpflichtet, tätig zu werden. Die Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission überprüft in weiterer Folge, ob die Gemeinde als Dienstgeberin ihre Pflichten nach dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz erfüllt. Aufgrund der Verletzungsanzeige ermittelt die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft, ob der Arbeitsunfall auf ein Verschulden der Gemeinde als Dienstgeberin zurückzuführen ist.

1. Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände wird im Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 – K-BSG geregelt. Bedienstete, die in Betrieben tätig sind, sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Neben dieser landesrechtlichen Norm gibt es zahlreiche Verordnungen des Landes Kärnten, die den Bedienstetenschutz sicherstellen sollen, wie beispielsweise die Verordnung der Landesregierung über Präventivfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen. Daneben gibt es zahlreiche Verordnungen des Bundes, die den Bedienstetenschutz betreffen, wie beispielsweise die Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012 und die

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V.

2. Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber hat gem. § 4 K-BSG für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte, die die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreffen, zu sorgen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde der Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu zählen Maßnahmen zur Verhütung dienstbedingter Gefahren, die Information und Unterweisung der Bediensteten sowie die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Schutzmittel. Mit den Kosten dieser Maßnahmen dürfen die Bediensteten nicht belastet werden.

a. Organisatorische Maßnahmen

Das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz verpflichtet den Dienstgeber, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten zu gewährleisten. Der Dienstgeber hat gem. § 10 K-BSG die Organe der Bediensteten in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihnen darüber zu beraten.

• Beauftragung eines Dienstnehmers mit dem Bedienstetenschutz – § 5 K-BSG

Für jede Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle ist ein geeigneter Bediensteter zu beauftragen, der auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat. Der Dienstgeber hat außerdem durch geeignete Maßnahmen und Weisungen zu gewährleisten, dass die Bediensteten bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Ver-

en Kärntner Gemeinden

ringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen.

- **Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen - § 11 K-BSG**

Sicherheitsvertrauenspersonen sind Vertreter der Bediensteten mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Bediensteten und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie haben die Bediensteten, die Personalvertreter und den Dienstgeber in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu beraten und haben auf das Vorhandensein und die Verwendung von Schutzmaßnahmen zu achten. In Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes sind sie anzuhören bzw. zu informieren.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten und der bestehenden Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und Belastungen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Eine Verpflichtung für die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen für einzelne Dienststellen besteht, wenn in einer Dienststelle mehr als 50 Bedienstete ihren Dienst verrichten. Verrichten in einer Dienststelle regelmäßig mehr als zehn Bedienstete ihren Dienst, ist die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen fakultativ.

- **Sicherheitsfachkräfte und arbeitsmedizinische Betreuung als Präventivfachkräfte - §§ 40 und 41 K-BSG**

Als Präventivfachkräfte sieht das K-BSG die angemessene sicherheitstechnische Betreuung (§ 40 K-BSG) und die Gewährleistung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung (§ 41 K-BSG) für die in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen vor. Die Präventivfachkräfte beraten und unterstützen den Dienstgeber und den Dienstgebervertreter, die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Betriebsorgane auf dem Gebiet Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Die sicherheitstechnische Betreuung kann durch geeignete Bedienstete erfolgen oder durch die Inanspruchnahme von externen Sicherheitsfachkräften, sicherheitstechnischen

Zentren oder von Präventionszentren eines Unfallversicherungsträgers. Die arbeitsmedizinische Betreuung kann durch geeignete Bedienstete erfolgen oder durch die Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Zentren, externer Arbeitsmediziner oder von Präventionszentren eines Unfallversicherungsträgers.

Der Dienstgeber hat den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Betreuung durch geeignete Bedienstete, ist den Bediensteten das notwendige Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Die Zeit, die die Sicherheitsfachkräfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen sowie ihre Fortbildungszeit sind als Dienstzeit anzusehen. Jene Bedienstete, die als Sicherheitsfachkräfte tätig sind, dürfen wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit dienstlich nicht benachteiligt werden.

- **Ersthelfer und Brandschutzbeauftragte/ Brandschutzwarte - § 19 Abs. 3 lit. e K-BSG**

Der Dienstgeber hat zuständige Bedienstete für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung zu bestellen. Die Anzahl der bestellten Bediensteten hat dem Gefährdungspotential der Dienststelle zu entsprechen.

Ausbildungen

- **Brandschutzwart**
 - Kurs eintägig entsprechend TRVB 117 – Modul 1
- **Brandschutzbeauftragter**
 - Kurs zweitägig – Modul 2 aufbauend auf BW und eintägiges Zusatzmodul z.B. Brandmeldeanlagen
- **Ersthelfer**
 - 16 stündige Erste Hilfe Ausbildung (Rotes Kreuz) Weiterbildung alle 4 Jahre 8 Stunden (oder 2 J/4 Std)
- **Sicherheitsvertrauensperson**
 - 24 Stunden Ausbildung z.B. durch AUVA o. WIFI

Quelle: Ing. Christian Perterer, „Schulung Amtsleiter“

b. Weitere Pflichten des Dienstgebers Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenverhütung - §§ 3 und 6 K-BSG

Der Dienstgeber hat die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen und sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten, wie beispielsweise die Vermeidung von Gefahren, die Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken und die Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit. Vom Dienstgeber ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Bedienstete ergeben könnten. Auf Grundlage der Ermittlung und der Beurteilung der Gefahren hat der Dienstgeber jene Maßnahmen festzulegen, die zur Gefahrenverhütung erforderlich sind. Eine Überprüfung der bestehenden Gefahren und erforderlichenfalls eine Anpassung der Gefahrenverhütung hat ua. nach Unfällen zu erfolgen.

• Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und Meldung von Dienstunfällen - § 7 K-BSG

Der Dienstgeber muss für jede Dienststelle die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahrenverhütung schriftlich festhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Außerdem hat er Aufzeichnungen zu führen über alle Dienstunfälle, die eine Verletzung ei-

nes Bediensteten mit einem Dienstausschluss von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben. Tödliche und sonstige schwere Dienstunfälle sind der zuständigen Bedienstetenschutzkommission und den zuständigen Präventivfachkräften zu melden. Auf Verlangen der Bedienstetenschutzkommissionen ist über bestimmte Dienstunfälle gesondert Bericht zu erstatten.

• Information der Bediensteten über Gefahren und Schutzmaßnahmen - § 14 K-BSG

Der Dienstgeber hat während der Dienstzeit für eine ausreichende Information der Bediensteten zu sorgen über:

- Sicherheits- und Gesundheitsgefahren,
- Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
- erste Hilfe,
- Brandschutz und
- Evakuierung (§ 14 K-BSG).

• Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit- und Gesundheitsschutz - § 15 K-BSG

Der Dienstgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Dienstzeit erfolgen und muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen:

- vor Aufnahme des Dienstes,
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren,
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Dienstbereich der Bediensteten ausgerichtet sein und muss dem individuellen Erfahrungsstand der Bediensteten entsprechen.

• Arbeitsbezogene Unterweisung bei speziellen Gefahren wie beispielsweise Bildschirmarbeit - § 26 K-BSG

Der Dienstgeber ist verpflichtet, besondere Arbeitsplätze so gestalten, dass Beeinträchtigungen der Bediensteten möglichst verringert werden. So hat der Dienstgeber beispielsweise Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Benutzen Bedienstete gewöhnlich bei einem wesentlichen Teil ihrer

Arbeitsplatzbezogene UW

Bildschirmarbeitsplatz Ergonomie:



Sicherheitsschulung - Amtsleiter

Quelle: Ing. Christian Perterer, „Schulung Amtsleiter“

Arbeit ein Bildschirmgerät, hat der Dienstgeber die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern. Haben Bedienstete Beschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können, haben sie das Recht auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, auf deren Grundlage erforderlichenfalls eine augenfachärztliche Untersuchung anzuordnen ist. Den Bediensteten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die augenfachärztliche Untersuchung ergeben hat, dass sie notwendig sind und mit normalen Sehhilfen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

- **Kostenlose Schutzausrüstung für Bedienstete – § 33 K-BSG**

Der Dienstgeber hat den Bediensteten die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn sonst kein ausreichender Schutz der Sicherheit und Gesundheit erreicht werden kann und wenn dies die Art der Tätigkeit zum Schutz der Bediensteten erfordert. Die Dienstbekleidung muss den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und so beschaffen sein, dass durch sie keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bewirkt wird. Der Dienstgeber hat die Bediensteten über die Notwendigkeit, die Beschaffenheit und die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ausreichend zu informieren, erforderlichenfalls ist eine Schulung in der Benutzung durchzuführen.

3. Pflichten der Bediensteten, § 16 K-BSG Verwendung der Schutzmaßnahmen

Die Bediensteten sind verpflichtet, die gebotenen Schutzmaßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde gemäß ihrer Unterweisung und den Weisungen des Dienstgebers anzuwenden.

- **Vermeidung von Gefährdungen**

Bedienstete haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung so weit als möglich vermieden wird.

- **Unterweisungsgemäße Benutzung der Arbeitsmittel und Benutzung der Schutz-**

ausrüstung

Die Bediensteten sind gem. § 16 Abs. 2 K-BSG dazu verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Weisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte Schutzkleidung zweckentsprechend zu benutzen.

- **Keine Gefährdung von anderen**

Bedienstete dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

- **Meldung von Dienstunfällen und Gefahren**

Bedienstete haben jeden Dienstunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit unverzüglich den Vorgesetzten oder den dafür zuständigen Personen zu melden.

4. Die Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission – § 50 K-BSG

Die Einhaltung der Bestimmungen des K-BSG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission. Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz besorgt. Die Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, wovon fünf ständige Mitglieder sind und zwei Mitglieder jeweils im Anlassfall entsendet werden.

Die ständigen Kommissionsmitglieder sind ein/e Jurist/in als Vorsitzende/r, ein/e Techniker/in, ein/e Arbeitsmediziner/in, ein/e Vertreter/in des Städtebundes/Gemeindebundes und ein/e Vertreter/in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Die ständigen Mitglieder der Gemeinde-Bedienstetenschutzkommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die beiden im Anlassfall zu entsendenden Mitglieder sind Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinde. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat entsendet, das andere Mitglied ist ein Personalvertreter der betroffenen Gemeinde.



Mag. Simone Schwarzenbacher MSc ist Juristin in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement

**Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am
Wörthersee**

**T: +43(0)5053613018
M: simone.schwarzenbacher
@ktn.gv.at**

Foto: privat

Behörde überzahlt Gut

Honorar wird zum Rechtsstreit

Normen: § 52 AVG, § 25 Abs. 1a GebAG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hatte in seinem Erkenntnis vom 25.11.2019, KLVwG-1329/12/2019, zu klären, ob einem nichtamtlichen Sachverständigen das Honorar von rund 8.000 Euro zu Recht zusteht.



LANDESVERWALTUNGSGERICHT KÄRNTEN

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die belangte Behörde benötigte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Bodenaushubdeponie ein umweltmedizinisches Gutachten. Da ein Amtssachverständiger aus dem Fachbereich Umweltmedizin nicht zur Verfügung stand, wurde ein nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen. Der beauftragte Umweltmediziner wurde um die Abgabe einer Kostenschätzung für das Gutachten ersucht. Eine solche hatte dieser zwar zugesagt, jedoch nicht übermittelt. Ebenso wenig wurde dem Antragsteller ein Kostenvorschuss für das zu erstellende Gutachten aufgetragen. Mit dem Bewilligungsbescheid für die Deponie wurden dem Antragsteller schließlich die Barauslagen der Behörde für den beauftragten Sachverständigen in der Höhe von rund 8.000 Euro vorgeschrieben. Dagegen legte der Antragsteller Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten ein und führte dieser in der Beschwerdeschrift aus, dass der nichtamtliche Sachverständige ohne Abstimmung mit ihm bestellt worden sei und eigentlich auch ein Amtssachverständiger für den betreffenden Fachbereich verfügbar gewesen wäre.

Ebenso wurde seitens der Behörde auf die zu erwartenden Kosten zu keinem Zeitpunkt hingewiesen.

Rechtslage:

Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde nichtamtliche Sachverständige heranziehen (§ 52 Abs. 2 AVG).

Unterlässt der Sachverständige bei Übersteigen von bestimmten Schwellenwerten (zB Höhe des Kostenvorschusses oder 2.000 Euro) den Hinweis auf die voraussichtliche Gebührenhöhe, so entfällt sein Gebührenanspruch (§ 25 Abs. 1a GebAG).

Erwägungen und Ergebnis:

Das Landesverwaltungsgericht hält in seiner Entscheidung fest, dass im Ermittlungsverfahren der Behörde kein umweltmedizinischer Amtssachverständiger zur Verfügung gestanden ist, was auch rechtmäßig im Verwaltungsakt festgehalten wurde. Eine bescheidmäßige Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen wurde seitens der Behörde nicht durchgeführt, jedoch ergibt sich aus der höchstgerichtlichen Judikatur, dass die Kostenvorschreibung eines Sachverständigen, der nicht bescheidmäßig zum Gutachter bestellt wurde, für sich keinen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt. Die fehlende Beeidigung des Sachverständigen führt auch zu

achter

keiner Rechtswidrigkeit des Verfahrens. Die behördliche Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnote ergab sich aus dem Akt. Eine Kostenschätzung wurde seitens des nichtamtlichen Sachverständigen trotz schriftlicher Aufforderung nicht abgegeben. Das erstellte Gutachten wurde dem Antragsteller zwar zur Kenntnis gebracht, die gelegte Honorarnote des Sachverständigen jedoch nicht.

Das LVwG Kärnten hält in seiner Entscheidung fest, dass sich durch die Tatsache des Antrages auf Erteilung der Bewilligung, die grundsätzliche Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der behördlichen Barauslagen ergibt (§ 76 Abs. 1 AVG).

Zutreffend hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes der Beschwerdeführer auf die Verpflichtung des Sachverständigen hingewiesen, wonach diesen eine rechtzeitige Hinweispflicht trifft, sofern erwartet wird, dass die Kosten die Höhe eines Kostenvorschusses, in Ermangelung eines solchen, einen Betrag von 2.000 Euro übersteigen werden. Dies wurde seitens des Sachverständigen jedoch unterlassen.

Für das erkennende Gericht steht fest, dass infolge der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 1a GebAG der nichtamtliche Sachverständige die Rechtsfolge gegen sich gelten lassen muss, wonach sein Gebührenanspruch, der den Betrag von 2.000 Euro übersteigt, entfällt.

Ein Gebührenbescheid, mit welchem die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen gegenüber diesem festgesetzt worden wären, wurde durch die belangte Behörde nicht erlassen. Ein solcher hätte im gegenständlichen Verfahren auch keine Bindungswirkung.

Das LVwG Kärnten hält im Erkenntnis abschließend fest, dass unabhängig davon, dass die Behörde dem nichtamtlichen Sachverständigen das Honorar bereits in voller Höhe überwiesen hat, dieses dem Beschwerdeführer hinsichtlich des 2.000 Euro überschreitenden Betrages nicht vorzuschreiben ist.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde in diesem Fall den nichtamtlichen Sachverständigen rechtswidrig überzahlt und war sohin der Beschwerde stattzugeben.



Foto: Adobe Stock

Plattform „Ideen4Kär

170 Ideen, 351 User*innen, 1.087 Likes: Der erste Ideenwettbewerb „Gemeinde neu denken“ auf der neuen Kärntner Crowdsourcing-Plattform übertraf alle Erwartungen. Initiator Gemeindereferent Landesrat Daniel Fellner ist begeistert von den Ideen und der Aktivität der Community und lädt Unternehmen und Institutionen ein, diesen Schatz selbst zu nutzen.

Im Juni 2020 startete im Auftrag von Gemeindereferent Landesrat Daniel Fellner ein innovatives Projekt: Der Aufbau der Innovationsplattform „ideen4Kärnten.at“ und Start des Ideenwettbewerbs „Gemeinde neu denken“. Fellner beschreibt die Vision dahinter: „Wir wollten österreichweit das größte Netzwerk regionaler Selbstgestaltung schaffen. Einzigartige Menschen bringen sich ein und schaffen innovative Lösungen für unseren Lebensraum. Individuelle Ideen werden gemeinsam weiterentwickelt, realisiert und verbessern die Lebensqualität.“

170 frische Ideen für Kärntens Gemeinden. Der erste Wettbewerb mit dem Titel „Gemeinde neu denken“ war ein voller Erfolg: Zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember wurden 170 Ideen eingereicht, haben sich 351 User*innen registriert, wurden 1.425 Kommentare zu den Ideen verfasst, gab es 2.718 Views und wurden 1.087 Likes verteilt. Fellner: „Ein sensationelles Ergebnis“.

Konkret wurden bei diesem Wettbewerb Ideen gesucht, die die Kärntner Gemeinden noch attraktiver und bürgerfreundlicher machen können.

Die eingereichten Ideen bestachen durch Vielfalt und Kreativität, folgende Schwerpunkte haben sich aber herauskristallisiert: Abwanderung und wie man selbige stoppen könnte; Co-Working – zur besseren Vernetzung, Digitalisierung – hier ging es häufig um Ideen zur Schaffung digitaler Plattformen zur Ver-

marktung lokaler Produkte und Dienstleistungen; Food – Vermeidung von Essensverschwendung und Vermarktung regionaler Spezialitäten; Freizeit; Gemeinden: Die hier eingereichten Ideen drehen sich um Verwaltungsvereinfachungen, Reform- und Reorganisationsfragen aber auch Digitalisierung; Gemeinschaft: Wie können (häufig ältere) Bürgerinnen und Bürger sich selbst und ihre Fähigkeiten in die Gemeinde einbringen sowie Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger; Innovation; Lokales; Soziales Leben; Tourismus und Umwelt.

Hochkarätige Jury hatte die Qual der Wahl. Nach einer Community-Bewertungsphase folgte eine Sitzung der hochkarätigen Jury, mit Initiator LR Daniel Fellner, LHStv. Gaby Schaunig, Günther Wellenzohn, Head, Innovation Management, Infineon Technologies Austria AG, Martin Reiner, Geschäftsführer Flex Althofen, WK-Präsident Jürgen Mandl, FH-Kärnten Professorin Kathrin Stainer-Hämmerle, Gemeindebund-Präsident Bgm. Günther Vallant u.v.a., die jeweils bereits im Vorfeld ein persönliches Voting ihrer Top-30 Ideen abgegeben hatten. Fellner: „Ich möchte an dieser Stelle auch einen großen Dank an die Mitglieder der Jury aussprechen. Es gab viele tolle Ideen zu sichten und zu bewerten, es war eine Mammutaufgabe, eine Reihung zu erstellen“.

Von Crowdfunding bis Nachbarschaftshilfe. Die Votings von Community und Jury wurden schließlich zusammengeführt und erga-

nten“ ist voller Erfolg

ben folgende Top-3-Ideen: Gewonnen hat den Wettbewerb der Vorschlag: „Crowdfunding starten und nicht (nur) auf Förderungen warten“, in dem angeregt wird, Projekte wie einen Skaterpark für Kinder, Renovierung und Instandhaltung von alten Kirchen/Gebäuden/Wegen, Konzerte, Workshops, Film- und Musikproduktionen etc. mit der Unterstützung einer „Crowd“ schneller und unkomplizierter umzusetzen. Eine „Projektplattform für digitale Ortsentwicklungskonzepte“ ist die zweitgereichte Idee. Dabei wird die Umsetzung einer digitalen Transformation von Ortsentwicklungskonzepten sowie einer eigens konzipierten kärntenweiten Plattform angeregt. Diese Plattform soll auf den Erkenntnissen der Ortsentwicklungskonzepte aufbauen und soll den Bürgerinnen und Bürgern einen übersichtlichen Einblick auf alle Projekte ihrer Heimatgemeinde bieten. „Adoptiere deinen Nachbarn“ belegt Platz drei: Die Idee dahinter – Verantwortung für Mitmenschen zu übernehmen und nicht weg zu sehen – aktiv auf Hilfsbedürftige zugehen und diese schützen. Natürlich gibt es für die Sieger*innen des Wettbewerbs attraktive Preise, die im Frühsommer im Rahmen eines Events übergeben werden.

Weitere Wettbewerbe folgen. LR Fellner: „Der nahezu unbezahlbare Schatz, den diese Plattform – neben großartigen Ideen – birgt, ist eine lebendige, innovative Community, die sich gerne einbringt. Daher lade ich interessierte Gemeinden, Unternehmen und Institutionen ein, die Plattform selbst zu nutzen, um Ideen und Lösungsansätze für jeweils eigene Fragestellungen zu generieren, indem sie ihren eigenen Ideenwettbewerb starten“. Eine Einladung, die gerne angenommen wird: Erste Interessenten, die die Schwarmintelligenz für sich nutzen wollen, haben sich bereits gemeldet, neue Wettbewerbe sind also in der Pipeline. Sollten auch Sie Interesse an der Nutzung der Plattform haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Gemeinde-Servicezentrum auf innovation@ktn.gde.at.



Foto: Büro LR Fellner

Mit KAGIS den eigenen digitalen Ortsplan „gestalten“

Ganz nach dem Motto „do it yourself“ können die Gemeinden unkompliziert und kostenfrei ihren individuellen digitalen Ortsplan gestalten und laufend aktualisieren.

Von Thomas Piechl, KAGIS

KAGIS bietet in seinen Produkten KAGIS IntraMap und KAGIS Maps einen Ortsplan an, den die Gemeinden darüber hinaus als digitalen Ortsplan im Rahmen ihres Internetauftritts auf ihrer Gemeindehomepage nutzen können.

Die Grundkarte für den Ortsplan bildet die Basemap.at, eine auf amtlichen Geodaten basierende und laufend aktualisierte Verwaltungsgrundkarte Österreichs. In die Basemap fließen auch Geodaten ein, die von den Gemeinden gepflegt werden. Mit aktuellen Daten wie Adressen oder Straßeninfrastruktur tragen die Gemeinden aktiv zur laufenden Qualitätsverbesserung bei.

Mit einem einfachen Werkzeug bietet KAGIS den Gemeinden die Möglichkeit, die für ihren Ortsplan relevanten und interessanten Orte und Einrichtungen (POI = points of interest) selbst zu verorten und in die Karte mit einem entsprechenden Symbol (Icon) einzuzichnen. Bereits vorerfasst wurden von KAGIS die POI aus dem Bereich Gesundheit, Soziale Einrichtungen, Verwaltung, Bildung und Vorschulische Erziehung. Für weitere 63 Kategorien wurden Symbole gestaltet.

Mit KAGIS neue POI erfassen, wie geht das?

■ Berechtigung einholen

Eine Wartung des digitalen Ortsplans kann ausschließlich von den Gemeinden durchgeführt werden. Die kostenlose Zugangsberechtigung für Gemeindemitarbeiter kann dafür mittels Mail an kagis@ktn.gv.at beantragt werden.

Gemeindeinformationsblatt | Startseite | Newsletter abonnieren | Impressum | Mail an die Gemeinde | Mail an die Tourismusinformation

- Startseite
- Gemeindevorstand
- Aktuelles
- Gesundheit und Soziales
- Wirtschaft - Betriebe
- Gastronomie
- Politik
- Umkörzerte
- Wärdere
- Kunst und Kultur
- Kirchen
- Schule und Kinderbetreuung
- Veranstaltungen
- Fitnesplaner
- Telefonliste

Österreichwetter

-5,0°C / 0,0°C

0mm

Wind 3,6km/h

ORTSPLAN neues Fenster

Herzlich Willkommen auf den Web-Seiten der Gemeinde Aflitz am See!

Wir freuen uns, dass Sie unsere Internetseiten besuchen!

Mit diesem Kommunikationsmittel möchten wir Ihnen umfassende Informationen über das Geschehen in unserer Gemeinde bieten, wie z.B. Serviceleistungen der Verwaltung, Kultur und Vereinsleben, Veranstaltungstermine und vieles mehr. Diese Homepage ist somit ein wichtiger Schritt zur Erweiterung des Informations- und Serviceangebotes der Gemeinde Aflitz am See. Besuchen Sie unser virtuelles Gemeindeamt – wir freuen uns auf Sie!

Ihr Bürgermeister:

Maximilian Linder

Der Parteienverkehr im Gemeindeamt ist aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) nur für absolut notwendige unverschiebbare Angelegenheiten gegen Voranmeldung

unter Telefon: 04247/2549 oder per E-Mail: aflitz-am-see@ktn.gv.at möglich.

Wir bitten um Verständnis

Der Bürgermeister:

Maximilian Linder



■ Einfach Punkte im IntraMap setzen

Die Portalanwendung „KAGIS WebGIS starten und mit der Bearbeitung beginnen

■ Fertig

Mit dem Speichern sind die Daten sofort aktiv und werden im digitalen Ortsplan und auch in den KAGIS Produkten angezeigt.

■ Einbindung im Web

Die Einbindung in die Gemeindehomepage kann mittels Einbettung als DIV-Tag, als HTML

iframe oder mittels Link (von KAGIS präferierte Methode) erfolgen. Hier ein Beispiellink:

```
<a href="https://gis.ktn.gv.at/webgisviewer/atlas-mobile/map/Basiskarten/Ortsplan?center=13.799,46.727&amp;scale=17060" title="Ortsplan">Ortsplan öffnen</a>
```

Der digitale Ortsplan wird in den KAGIS Sammlungen von KAGIS IntraMap und KAGIS Maps bereits jetzt intensiv genutzt. Mittlerweile wird der Ortsplan-Dienst pro Tag 2800 mal abgerufen.

